



JAGD- UND WAFFENRECHT

Erfolgreich die Jagdprüfung bestehen
& sicher zum Jagdschein

Jägerschmiede



Standardwerk für die Jagd

jaegerschmiede.de

RECHTLICHES

Wir investieren viel Leidenschaft, Zeit, Geld und Expertise in die Erstellung der Lehrinhalte, um dir ein tolles Lernerlebnis zu ermöglichen. Daher möchten wir sicherstellen, dass keine missbräuchliche Nutzung unserer Inhalte stattfindet. Nur so können wir dauerhaft eine hohe Qualität der Lehrmedien sicherstellen.

Bitte beachte bei der Nutzung der Lernhefte Folgendes:

Alle Lehrinhalte sind urheberrechtlich geschützt. Die Erstellung von Kopien, oder eine kommerzielle Nutzung sind nicht gestattet und werden verfolgt!

Wir haben verschiedene Sicherheitsmaßnahmen eingebaut, um unsere Lehrinhalte zu schützen und missbräuchliche Nutzungen zu erkennen:

1. Sichtbare und nicht sichtbare Wasserzeichen in den Texten, Bildern und Illustrationen
2. Notarielle Hinterlegung aller Inhalte
3. In unserem großen Netzwerk spricht sich vieles natürlich auch schnell herum.

Grundsätzlich gehen wir aber davon aus, dass du keine missbräuchliche Nutzung verfolgst und dich einfach nur erstklassig auf deine Jagdprüfung vorbereiten möchtest. Auf diesem Weg möchten wir dich gerne begleiten, um dich optimal auf dein zukünftiges Jägerleben vorzubereiten.

Also, genug der Rechtsbelehrung und viel Spaß beim Lernen! 👍



ISBN: 978-3-00-083081-5

Dieses Heft kann als eigenständiges Werk oder in Ergänzung zu den Jägerschmiede Lernheften sowie den anderen Lehrmedien der Jägerschmiede genutzt werden.

© Roebucks GmbH, 2025

Roebucks GmbH
vertreten durch Christopher Stoll &
Dominic Floericke
Traubeneichenstraße 25
16567 Schönfließ
kontakt@jaegerschmiede.de
033056/783971

• • •



§ 4 Jagdbezirke

Jagdbezirke, in denen die Jagd ausgeübt werden darf, sind entweder Eigenjagdbezirke (§ 7) oder gemeinschaftliche Jagdbezirke (§ 8).

Wichtige Begriffe haben wir in den originalen Gesetzestexten (blaue Boxen) immer **fett** dargestellt. Diese Begriffe werden dann im jeweiligen Kapitel immer genauer erklärt.

- Ein Jagdbezirk ist eine zusammenhängende Fläche, auf der die Jagd ausgeübt werden darf.
- Außerhalb der Jagdbezirke ruht die Jagd (s. auch § 6 BJagdG)
- Die Mindestgrößen für einen Jagdbezirk legt das Bundesjagdgesetz fest, welches zwischen **Eigenjagdbezirken** und **gemeinschaftlichen Jagdbezirken** unterscheidet. Was genau das ist, lernen wir gleich.



§ 4 Merke

- Die Jagd darf nur in Jagdbezirken ausgeübt werden.
- Außerhalb von Jagdbezirken ruht die Jagd (§ 6 BJagdG).
- Wir unterscheiden Eigenjagdbezirke (§ 7 BJagdG) und gemeinschaftliche Jagdbezirke (§ 8 BJagdG)



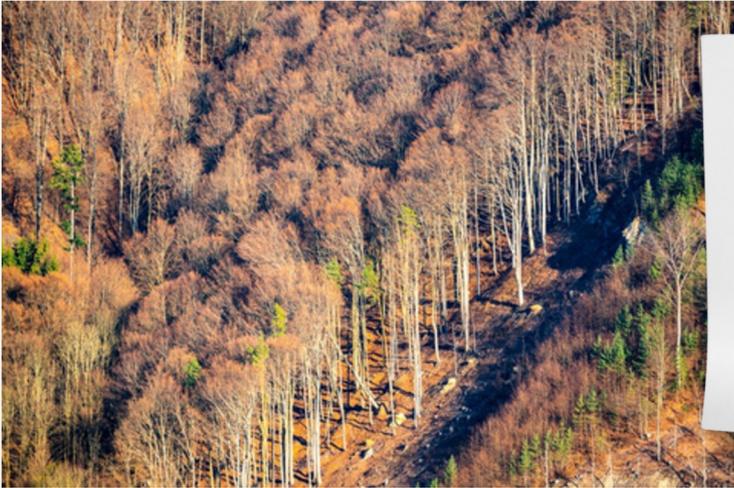
§ 5 Gestaltung der Jagdbezirke

(1) Jagdbezirke können durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abgerundet werden, wenn dies aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung notwendig ist.

(2) Natürliche und künstliche Wasserläufe, Wege, Triften und Eisenbahnkörper sowie ähnliche Flächen bilden, wenn sie nach Umfang und Gestalt für sich allein eine ordnungsmäßige Jagdausübung nicht gestatten, keinen Jagdbezirk für sich, unterbrechen nicht den Zusammenhang eines Jagdbezirkes und stellen auch den Zusammenhang zur Bildung eines Jagdbezirkes zwischen getrennt liegenden Flächen nicht her.

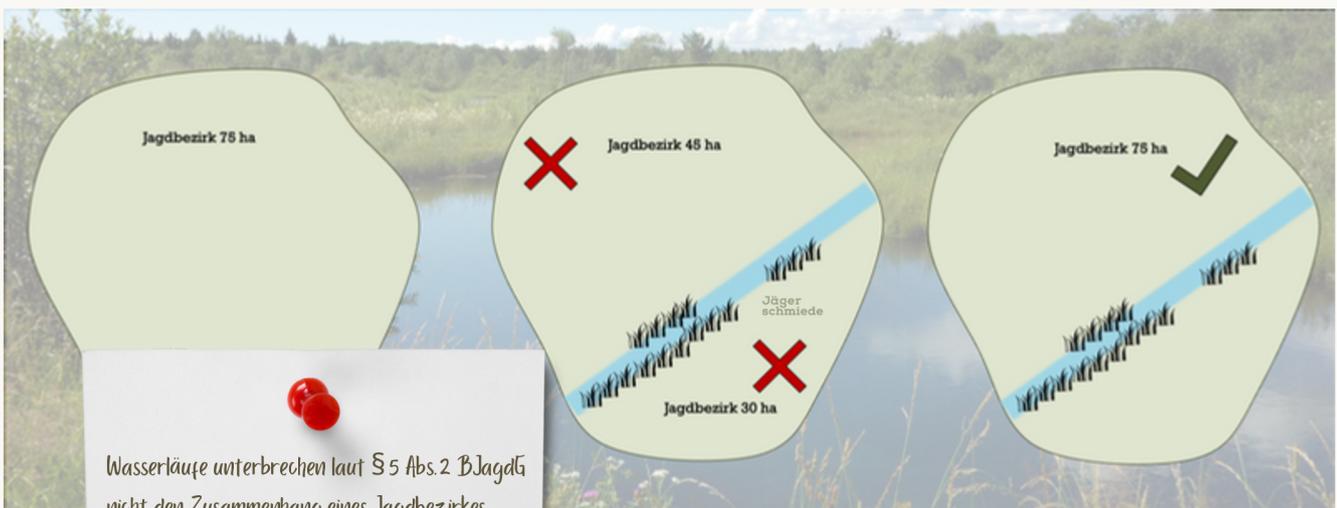


- § 5 BJagdG wirkt erst einmal abstrakt, zielt aber darauf ab, dass Flächen ungeachtet dessen, ob sie schwierig zu bejagen sind (z. B. aufgrund der Geländegestalt oder der Flächenausdehnung), trotzdem als Jagdbezirk gelten.
- Egal wie die Grundfläche geschnitten ist und ungeachtet des Geländes, bilden diese Flächen einen Jagdbezirk.



Ein steiler Waldhang ist schwierig zu bejagen, kann aber ungeachtet dessen ein Jagdbezirk sein. Wie auch mit den Mindestgrößen, die für Eigenjagdbezirke und gemeinschaftliche Jagdbezirke gelten, will der Gesetzgeber eine Parzellierung der Reviere damit verhindern und eine flächenhafte Jagd ermöglichen.

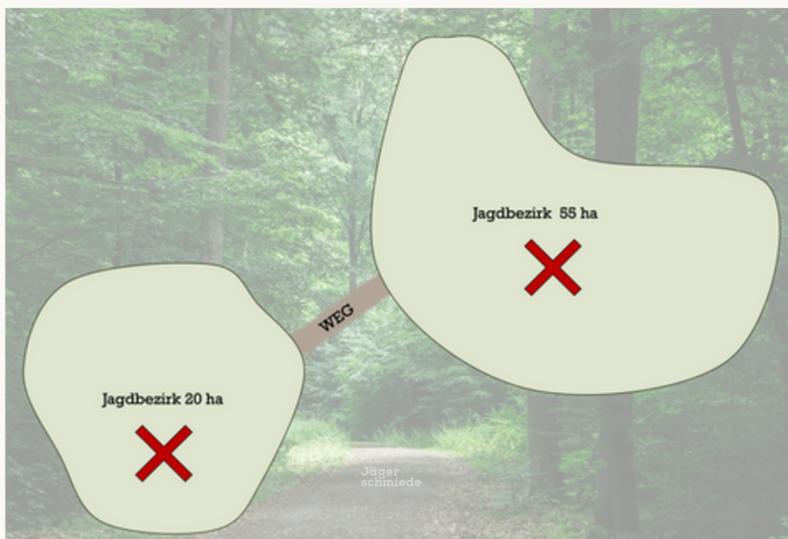
- Keine Jagdbezirke für sich bilden lange, schmale Flächen, bei denen keine ordnungsgemäße Jagdausübung möglich wäre, wie:
 - Wasserläufe,
 - Wege,
 - Triften,
 - Eisenbahnkörper und
 - ähnliche Flächen
- § 5 Abs. 2 BJagdG sagt auch: „[Wasserläufe, Wege, Triften, Eisenbahnkörper und ähnliche Flächen...] ... unterbrechen nicht den Zusammenhang eines Jagdbezirkes [...].“



Wasserläufe unterbrechen laut § 5 Abs. 2 BJagdG nicht den Zusammenhang eines Jagdbezirkes. Das bedeutet: Auch wenn deine Fläche von einem Wasserlauf durchquert wird, kannst du sie als Eigenjagd nutzen – vorausgesetzt, sie umfasst insgesamt mindestens 75 ha. 75 ha sind die gesetzliche Mindestgröße nach BJagdG für einen Eigenjagdbezirk.



- Schauen wir uns nun noch Teil 2 des Halbsatzes an: „[Wasserläufe, Wege, Triften, Eisenbahnkörper und ähnliche Flächen...] ... stellen auch den Zusammenhang zur Bildung eines Jagdbezirkes zwischen getrennt liegenden Flächen nicht her.“



Hier entsteht kein Eigenjagdbezirk mit einer Mindestgröße von 75 ha. Wege stellen laut § 5 Abs. 2 BJagdG keinen Zusammenhang zwischen getrennten Flächen her. Das bedeutet: Auch wenn ein Wirtschaftsweg beide Flächen verbindet, entsteht dadurch kein einheitlicher Eigenjagdbezirk – die 75 ha Mindestfläche sind damit nicht erfüllt.

§ 5 Merke

- Jede Grundfläche, ungeachtet der Gestalt (z. B. Gelände, Flächenausdehnung) kann ein Jagdbezirk sein. Auch schwierig zu bejagenden Flächen (z. B. steile Waldhänge) bilden einen Jagdbezirk.
- Ausnahmen:
 - Lange, schmale Flächen, wie Wasserläufe, Wege, Triften, Eisenbahnkörper und ähnliche Flächen können keinen Jagdbezirk bilden.
 - Lange, schmale Flächen, wie Wasserläufe, Wege, Triften, Eisenbahnkörper und ähnliche Flächen unterbrechen nicht den Zusammenhang eines Jagdbezirks
 - Lange, schmale Flächen, wie Wasserläufe, Wege, Triften, Eisenbahnkörper und ähnliche Flächen stellen keinen Zusammenhang eines Jagdbezirkes zwischen getrennt liegenden Flächen her.

§ 4 Jagdbezirke



§ 5 Gestaltung der Jagdbezirke



§ 6 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd



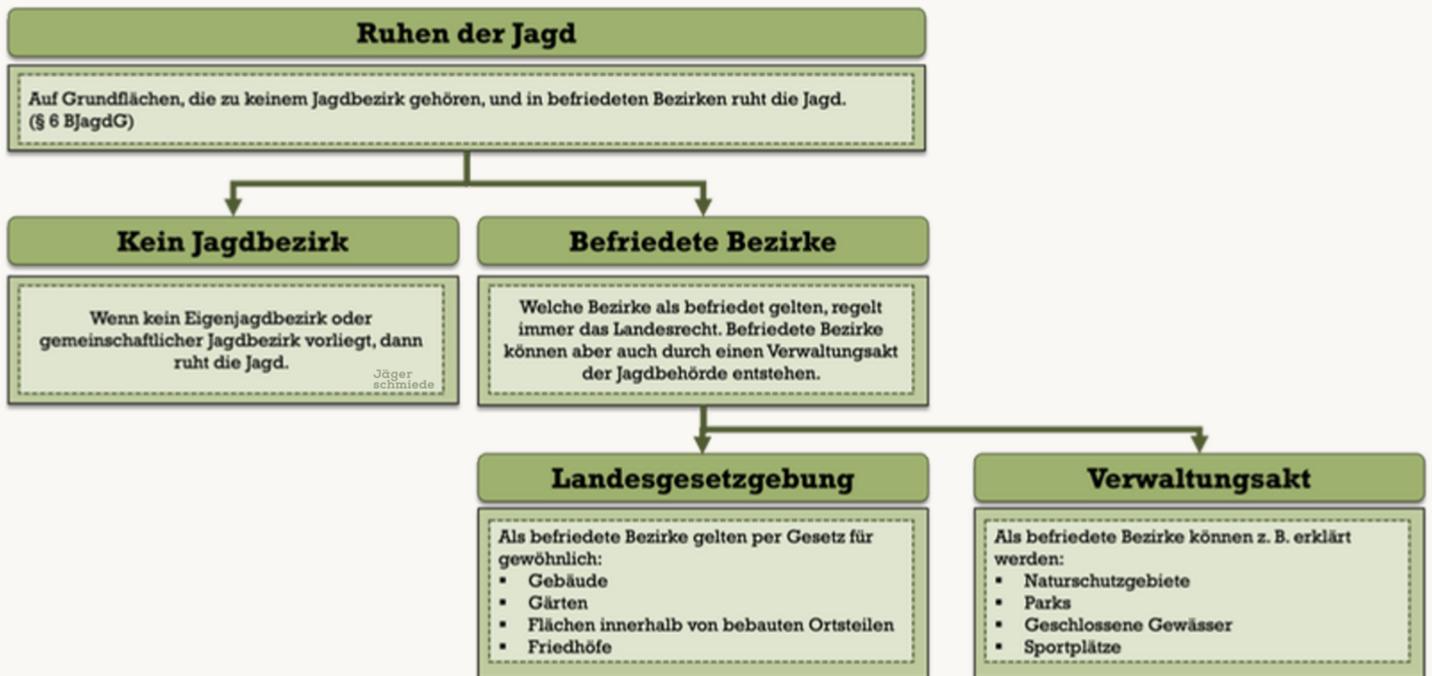
§ 6 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd

Auf **Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, und** in **befriedeten Bezirken ruht die Jagd**. Eine beschränkte Ausübung der Jagd kann gestattet werden. Tiergärten fallen nicht unter die Vorschriften dieses Gesetzes.

Wichtige Begriffe haben wir in den originalen Gesetzestexten (blaue Boxen) immer **fett** dargestellt. Diese Begriffe werden dann im jeweiligen Kapitel immer genauer erklärt.

- **Ruhen der Jagd**: Gemeint ist, dass die **Jagdausübung (= Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild)** nicht gestattet ist.
- Eine beschränkte Jagdausübung kann in befriedeten Bezirken gestattet werden, wenn z. B. Wildschäden auftreten (bspw. weil Kaninchen auf Friedhöfen Baue gegraben haben).
- Tiergärten sind von den Vorschriften des § 6 BJagdG ausgeschlossen. Tiergärten sind eingezäunt, die Tiere nicht freilebend und nicht herrenlos und zählen somit nicht als Wild.





Welche Gebiete als befriedete Bezirke gelten, ist entweder durch das Landesgesetz vorgegeben oder kann durch einen Verwaltungsakt der Jagdbehörde festgelegt werden. Ungeachtet der landesrechtlichen Bestimmungen können wir aber sagen, dass grundsätzlich:

- Gebäude, die dem Aufenthalt von Menschen dienen,
- Gärten, die an ein Gebäude anschließen und eingezäunt sind,
- Flächen innerhalb von bebauten Ortsteilen und
- Friedhöfe

als befriedete Bezirke per Gesetz gelten.

Per Verwaltungsakt können grundsätzlich folgende Bezirke als befriedet ernannt werden:

- Naturschutzgebiete
- Parks
- Geschlossene Gewässer (z. B. Fischteiche)
- Sportplätze

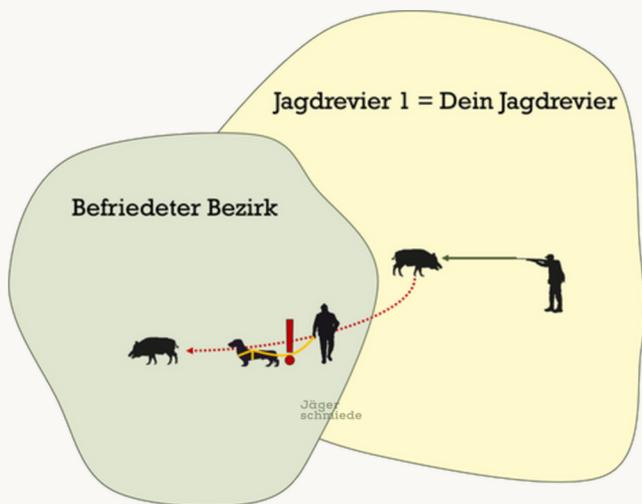
Recht zur Aneignung von Wild hat...

... in einem Jagdbezirk der Inhaber des Jagdausübungsrechts (z. B. Jagdpächter)

... in einem Gebiet, das nicht Jagdbezirk ist (z. B. befriedeter Bezirk) der Eigentümer von Grund und Boden



- Grundsätzlich darfst du im Rahmen der Jagdausübung keinen befriedeten Bezirk betreten – auch nicht zur Nachsuche.
- Eine Ausnahme kann das jeweilige Landesjagdgesetz regeln: Bei schwerkrankem Wild ist die Wildfolge meist erlaubt – jedoch nur unter bestimmten Bedingungen und oft nur außerhalb von Gebäuden, Hofräumen oder Hausgärten.



Inwiefern die Wildfolge von krankgeschossenem oder schwerkrankem Wild sowie das Bergen von Wild, das in einen befriedeten Bezirk überwechselt, gestattet ist, regeln die jeweiligen Landesjagdgesetze.



Beispiel aus dem Niedersächsischen Jagdgesetz (NJagdG)
§ 27 Wildfolge, Tierschutz

([...])

(7) Die zur Jagd befugte Person darf befriedete Bezirke innerhalb des Jagdbezirks zum Töten und zur Aneignung von krankgeschossenem Wild oder übergewechseltem schwerkrankem Wild betreten. Sie soll die Nutzungsberechtigten vorher informieren, soweit nicht eine dadurch eintretende Zeitverzögerung zu vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes führt.

([...])



Beispiel aus dem Bayerischen Jagdgesetz (BayJG)

§ 38 Verfolgung kranken oder krankgeschossenen Wildes in befriedeten Bezirken

Die Verfolgung kranken oder krankgeschossenen Wildes im eigenen Jagdrevier ist in Gebieten zulässig, in denen die Jagd ruht oder nur eine beschränkte Jagdausübung gestattet ist. Das gilt nicht für Gebäude, Hofräume und Hausgärten im Sinn von Art. 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2; dem Revierinhaber steht jedoch auch in diesen Fällen das Aneignungsrecht zu; der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist zur Herausgabe verpflichtet.

§ 6 Merke

- Außerhalb von Jagdbezirken ruht die Jagd.
- In befriedeten Bezirken ruht die Jagd.
- Befriedete Bezirke sind u. a. Gebäude, Gärten und Friedhöfe. Auch Parks oder Naturschutzgebiete können zu befriedeten Bezirken ernannt werden.

Wie ist die Wildfolge in befriedeten Bezirken in deinem Bundesland geregelt?





§ 6a Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen

(1) Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und im Eigentum einer natürlichen Person stehen, sind auf Antrag des Grundeigentümers zu befriedeten Bezirken zu erklären (Befriedung), wenn der Grundeigentümer glaubhaft macht, dass er die Jagdausübung aus ethischen Gründen ablehnt. [...]

§ 6a Merke

Wenn eine Person aus ethischen Gründen die Jagd auf seinem Grund und Boden ablehnt, dann kann er beantragen, dass dieses Gebiet zu einem befriedeten Bezirk erklärt wird und damit die Jagd dort ruht.



§ 7

(1) **Zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von 75 Hektar an**, die im **Eigentum ein und derselben Person oder einer Personengemeinschaft** stehen, bilden einen **Eigenjagdbezirk**. Die Länder können abweichend von Satz 1 die Mindestgröße allgemein oder für bestimmte Gebiete höher festsetzen. Soweit am Tag des Inkrafttretens des Einigungsvertrages in den Ländern eine andere als die in Satz 1 bestimmte Größe festgesetzt ist, behält es dabei sein Bewenden, falls sie nicht unter 70 Hektar beträgt. Die Länder können, soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine solche Regelung besteht, abweichend von Satz 1 bestimmen, daß auch eine sonstige zusammenhängende Fläche von 75 Hektar einen Eigenjagdbezirk bildet, wenn dies von Grundeigentümern oder Nutznießern zusammenhängender Grundflächen von mindestens je 15 Hektar beantragt wird.

(2) Ländergrenzen unterbrechen nicht den Zusammenhang von Grundflächen, die gemäß Absatz 1 Satz 1 einen Eigenjagdbezirk bilden. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 besteht ein Eigenjagdbezirk, wenn nach den Vorschriften des Landes, in dem der überwiegende Teil der auf mehrere Länder sich erstreckenden Grundflächen liegt, für die Grundflächen insgesamt die Voraussetzungen für einen Eigenjagdbezirk vorliegen würden. Im übrigen gelten für jeden Teil eines über mehrere Länder sich erstreckenden Eigenjagdbezirkes die Vorschriften des Landes, in dem er liegt.

3) Vollständig eingefriedete Flächen sowie an der Bundesgrenze liegende zusammenhängende Grundflächen von geringerem als 75 Hektar land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Raum können allgemein oder unter besonderen Voraussetzungen zu Eigenjagdbezirken erklärt werden; dabei kann bestimmt werden, daß die Jagd in diesen Bezirken nur unter Beschränkungen ausgeübt werden darf.

(4) **In einem Eigenjagdbezirk ist jagdausübungsberechtigt der Eigentümer. An Stelle des Eigentümers tritt der Nutznießer, wenn ihm die Nutzung des ganzen Eigenjagdbezirkes zusteht.**

Jäger
schmiede

Wichtige Begriffe haben wir in den originalen Gesetzestexten (blaue Boxen) immer **fett** dargestellt. Diese Begriffe werden dann im jeweiligen Kapitel immer genauer erklärt.



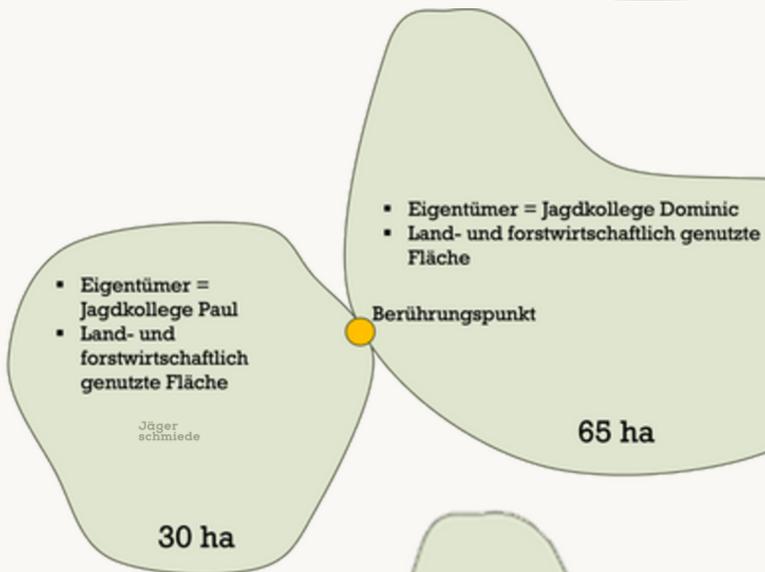
Sind die Voraussetzungen zur Bildung eines Eigenjagdbezirkes erfüllt?

Beispiel 1



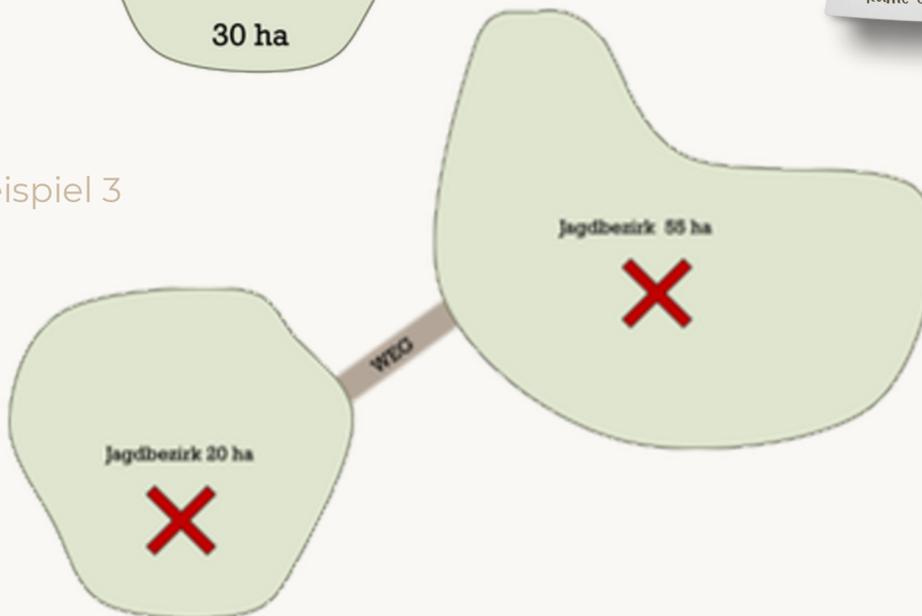
Nein, es fehlen laut Bundesjagdgesetz 5 ha zum Erreichen der Mindestgröße von 75 ha.

Beispiel 2



Sobald sich die Flächen in mindestens einem Punkt berühren = Eigenjagdbezirk. Hier haben wir aber zwei verschiedene Eigentümer (Paul und Dominic). Keiner von beiden erfüllt die 75 ha, weshalb auch hier kein Eigenjagdbezirk zustande kommt. Würden beide Flächen z. B. Dominic gehören, käme ein Eigenjagdbezirk zustande.

Beispiel 3



Gemäß § 5 BjadG stellt ein Weg keine Verbindung zwischen zwei getrennt liegenden Flächen her. In diesem Fall würde kein Eigenjagdbezirk zustande kommen.

§ 7 Merke

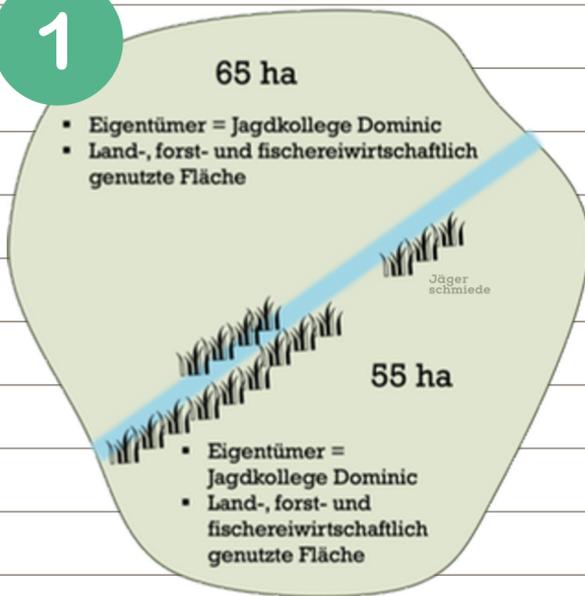
Voraussetzungen, die alle zusammen zur Bildung eines Eigenjagdbezirkes erfüllt sein müssen:

- Zusammenhängende Grundfläche von mindestens 75 ha
- Fläche muss land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbar sein
- Fläche muss sich im Eigentum einer Person oder Personengesellschaft befinden



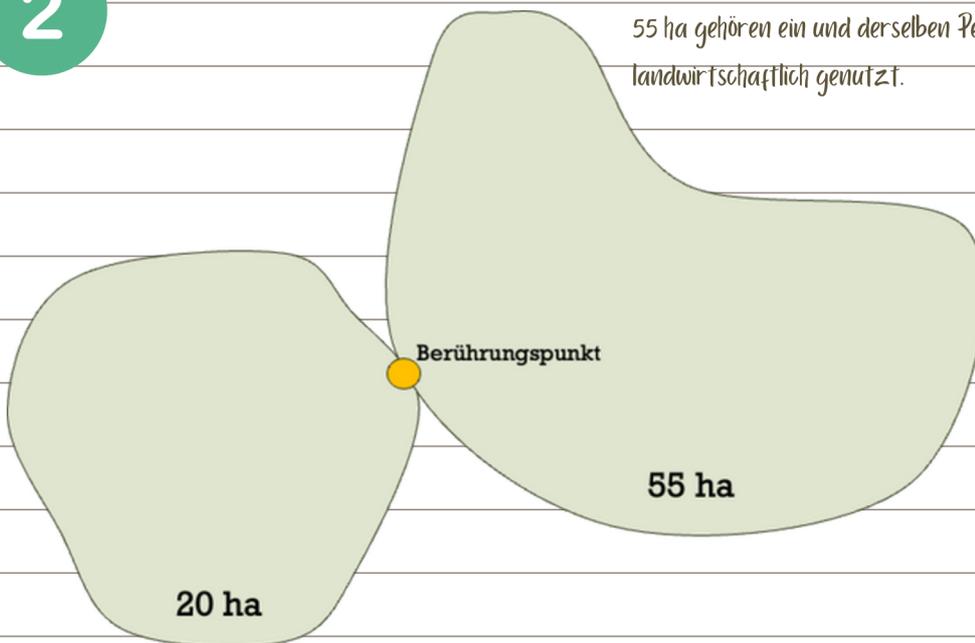
Prüfe dein Wissen: Sind die Voraussetzungen zur Bildung eines Eigenjagdbezirkes gegeben?

1



2

Hinweis: Sowohl die Fläche mit 20 ha als auch die Fläche mit 55 ha gehören ein und derselben Person. Die Flächen sind landwirtschaftlich genutzt.



Auflösung:

1) Um die Frage zu beantworten, müssen wir unser Wissen aus § 5 BJagdG hinzuziehen. Hier heißt es: Wassertläufe, Wege, Triften, Eisenbahnkörper und ähnliche Flächen unterbrechen nicht den Zusammenhang eines Jagdbezirkes. Folglich haben wir hier nicht zwei Flächen von 65 ha und 55 ha sondern eine zusammenhängende Fläche von 120 ha (65 ha + 55 ha), die einen Eigenjagdbezirk begründen. Die Voraussetzungen, dass sie ein und derselben Person gehören und land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzt werden, ist ebenfalls gegeben. Folglich hat Jagdkollege Dominic hier einen Eigenjagdbezirk.

2) Wir haben hier zwei Flächen, die sich in einem Punkt berühren. Das ist ausreichend gemäß § 7 BJagdG. Wir können also beide Flächen zusammenzählen und kommen damit auf 20 ha + 55 ha = 75 ha. Damit ist die Mindestgröße zur Bildung eines Eigenjagdbezirkes laut BJagdG erreicht. Außerdem ist Voraussetzung 2 erfüllt, denn die Fläche ist landwirtschaftlich nutzbar. Auch Voraussetzung 3 ist erfüllt, da die Fläche von 75 ha im Eigentum von ein und derselben Person ist. Dementsprechend liegt hier ein Eigenjagdbezirk vor.





§ 8 Zusammensetzung

(1) Alle **Grundflächen einer Gemeinde** oder abgesonderten Gemarkung, die **nicht zu einem Eigenjagdbezirk** gehören, bilden einen **gemeinschaftlichen Jagdbezirk**, wenn sie im **Zusammenhang mindestens 150 Hektar** umfassen.

(2) **Zusammenhängende Grundflächen verschiedener Gemeinden**, die im übrigen zusammen den Erfordernissen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes entsprechen, **können auf Antrag zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken zusammengelegt werden.**

(3) **Die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbständige Jagdbezirke kann zugelassen werden, sofern jeder Teil die Mindestgröße von 250 Hektar hat.**

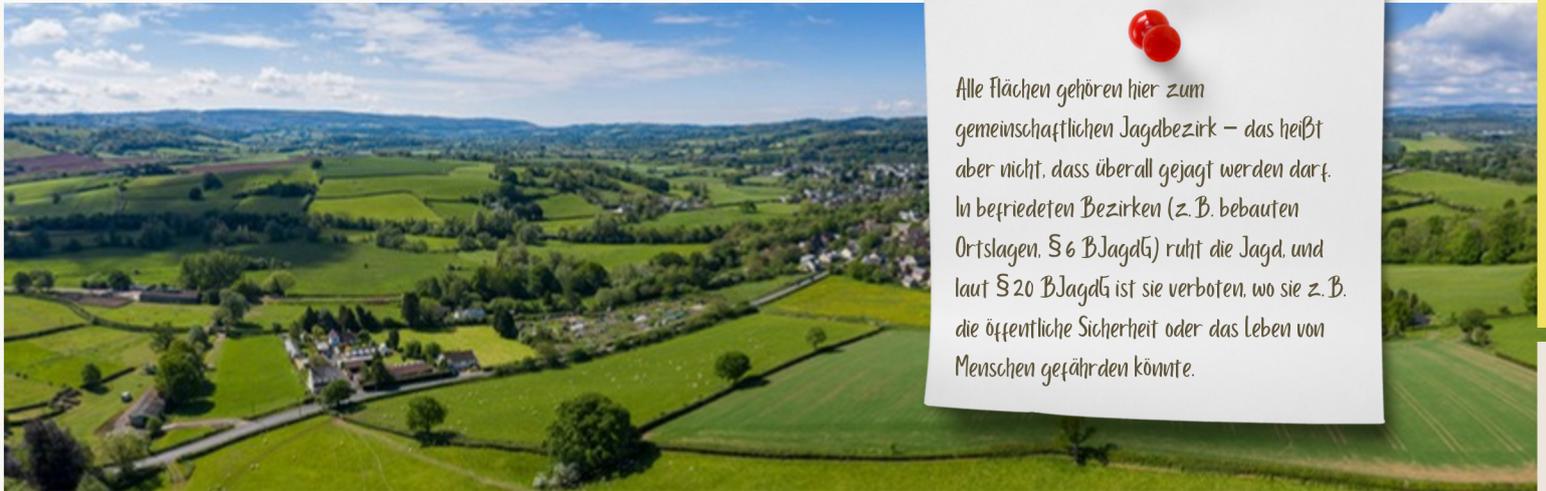
(4) **Die Länder können die Mindestgrößen allgemein oder für bestimmte Gebiete höher festsetzen.**

(5) In **gemeinschaftlichen Jagdbezirken steht die Ausübung des Jagdrechts der Jagdgenossenschaft** zu.

Wichtige Begriffe haben wir in den originalen Gesetzestexten (blaue Boxen) immer fett dargestellt. Diese Begriffe werden dann im jeweiligen Kapitel immer genauer erklärt.

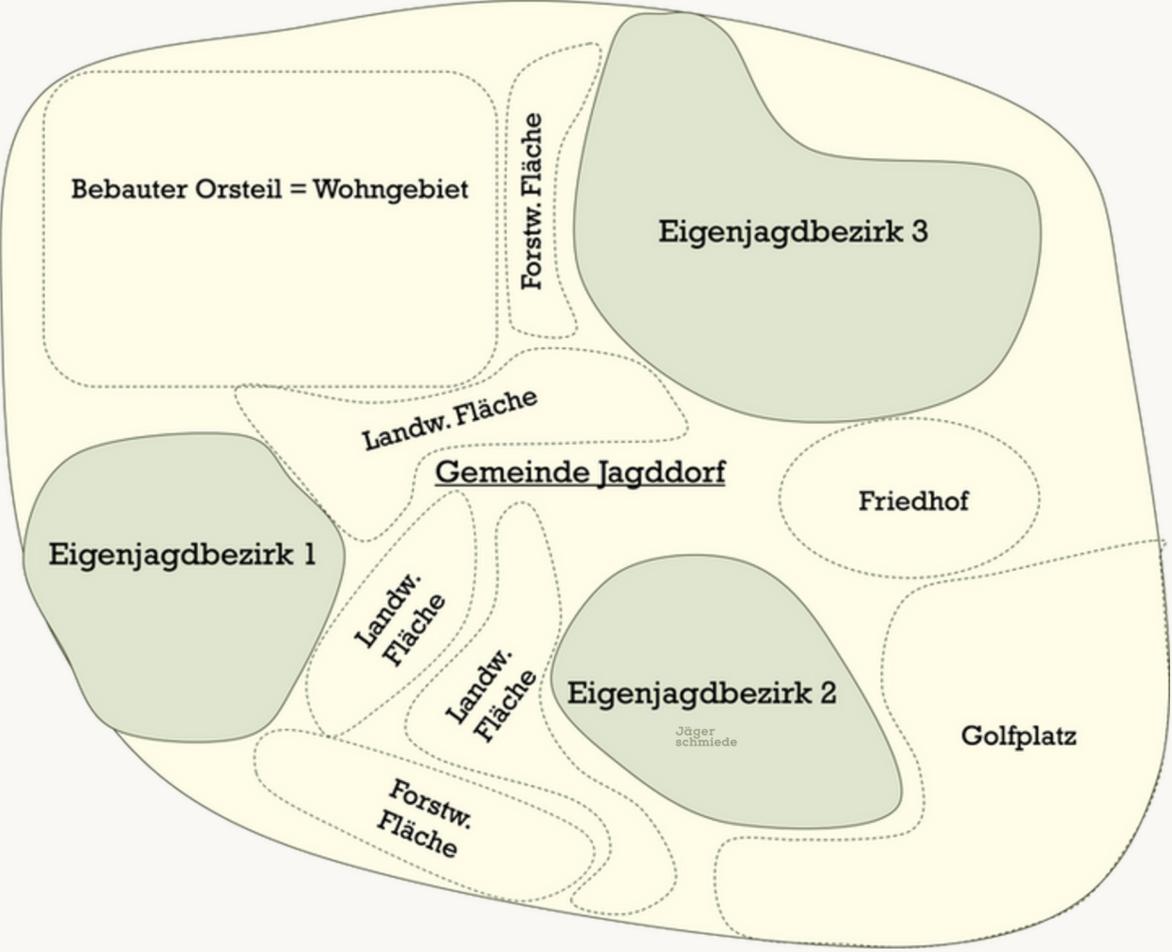
- Nun gibt es auch Flächen, die nicht nur einer Person oder Personengesellschaft gehören und die Mindestfläche von 75 ha erreichen, sondern auch viele Flächen, die zwar einer Person gehören, aber z. B. nur 2, 5 oder 10 ha groß sind. Wenn diese von der Jagdausübung ausgeschlossen wären, würde ebenfalls ein großer Flickenteppich entstehen. Deshalb gibt es gemeinschaftliche Jagdbezirke.
- Auch zur Bildung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks müssen verschiedene Anforderungen zusammen erfüllt sein:
 - Voraussetzung 1: Grundflächen einer Gemeinde, die nicht Eigenjagdbezirk sind (Hier gibt es im Gegensatz zum Eigenjagdbezirk nicht die Anforderung, dass die Fläche land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbar sein muss, d. h. alle Flächen einer Gemeinde zählen zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk.)
 - Voraussetzung 2: Mindestens 150 ha. Viele Bundesländer geben höhere Mindestangaben zur Bildung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes an. Unbedingt auf die geltenden Landesjagdgesetze achten!
- **Zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören alle Flächen einer Gemeinde, auch wenn hier nicht gejagt werden darf**: z. B. auch befriedete Bezirke, Flächen von bebauten Ortsteilen, Friedhöfe etc. So auch Flächen, auf denen es sogenannte örtliche Verbote für die Jagd gibt (behandeln wir separat bei § 20 BJagdG). Gemäß § 20 BJagdG darf an Orten, an denen die Jagd die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährden würde, nicht gejagt werden (Beispiel: Wohngebiete). Aber auch diese Flächen zählen per Gesetz zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk.





Alle Flächen gehören hier zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk – das heißt aber nicht, dass überall gejagt werden darf. In befriedeten Bezirken (z. B. bebauten Ortslagen, § 6 BJagdG) ruht die Jagd, und laut § 20 BJagdG ist sie verboten, wo sie z. B. die öffentliche Sicherheit oder das Leben von Menschen gefährden könnte.

- Schauen wir uns zum besseren Verständnis einmal die fiktive Gemeinde Jagddorf an. Alle Gemeindeflächen sind in hellem Gelb gekennzeichnet. Sie gehören zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk, ungeachtet dessen, ob es sich dabei um Flächen handelt, die auch tatsächlich bejagt werden können. So gehören z. B. auch bebaute Ortsteile zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk.
- Außerdem gibt es in unserem Beispiel einige Eigenjagdbezirke, die in einem hellen Grün gekennzeichnet sind.



- Von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk ausgeschlossen sind wirklich nur die Eigenjagdbezirke (hier liegt das Jagdausübungsrecht erst einmal beim Eigentümer).
- In einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden alle Grundstückseigentümer die Jagdgenossenschaft, die das Jagdausübungsrecht hat und es z. B. an einen Jäger verpachtet.
- Der Jagdgenossenschaft gehören aber nur die Grundstückseigentümer von Flächen an, die auch bejagt werden dürfen. Die Grundstückseigentümer von Einfamilienhäusern in einem Wohngebiet gehören folglich nicht der Jagdgenossenschaft an. Die Grundstückseigentümer von den land- und forstwirtschaftlichen Flächen aber sehr wohl.
- Mit der Jagdgenossenschaft befassen wir uns aber gleich noch einmal genauer im Kapitel zu § 9 Jagdgenossenschaft



Unser bisheriger Weg durch das Jagdrecht

Welche Mindestgrößen und Besonderheiten gelten in deinem Bundesland zur Bildung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes?



§ 4

Jagdbezirk

§ 7

Eigenjagdbezirk

Zusammenhängende Grundfläche mind. 75 ha

Fläche muss land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbar sein

Fläche muss sich im Eigentum einer Person oder Personengesellschaft befinden

Jagdausübungsberechtigt = Eigentümer

Jäger
schmiede

§ 8

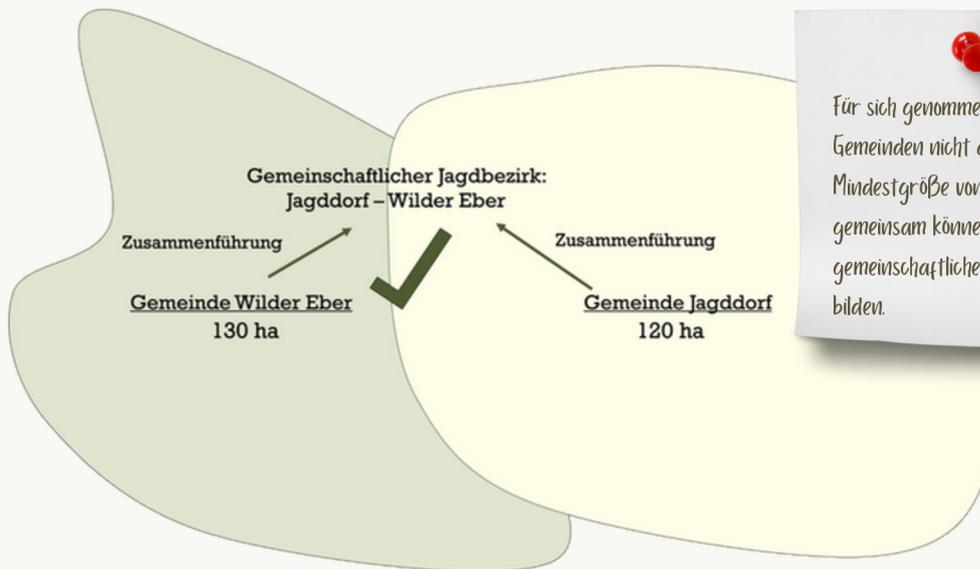
Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Grundflächen einer Gemeinde, die nicht Eigenjagdbezirk sind; mind. 150 ha

Alle Flächen der Gemeinde zählen hierzu (müssen nicht land-, forst-, oder fischereiwirtschaftlich nutzbar sein).

Jagdausübungsberechtigt = Jagdgenossenschaft

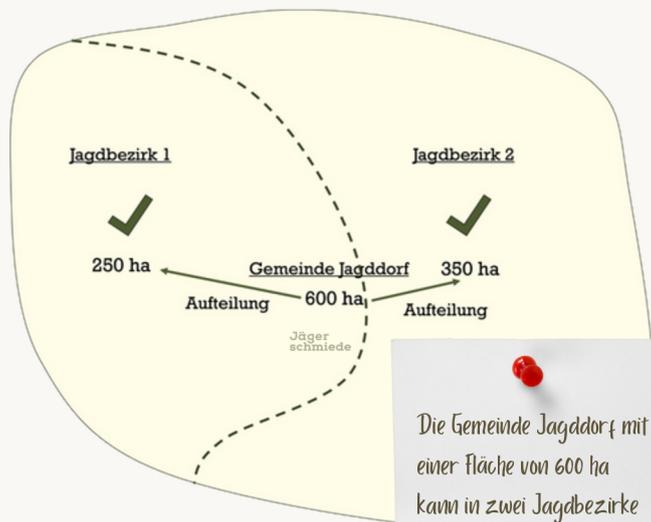
- Bei einer Gemeinde unter 150 ha Fläche würde kein gemeinschaftlicher Jagdbezirk zustande kommen. Nach § 8 Abs. 2 BJagdG gilt aber: „Zusammenhängende Grundflächen verschiedener Gemeinden, die im übrigen zusammen den Erfordernissen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes entsprechen, können auf Antrag zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken zusammengelegt werden.“



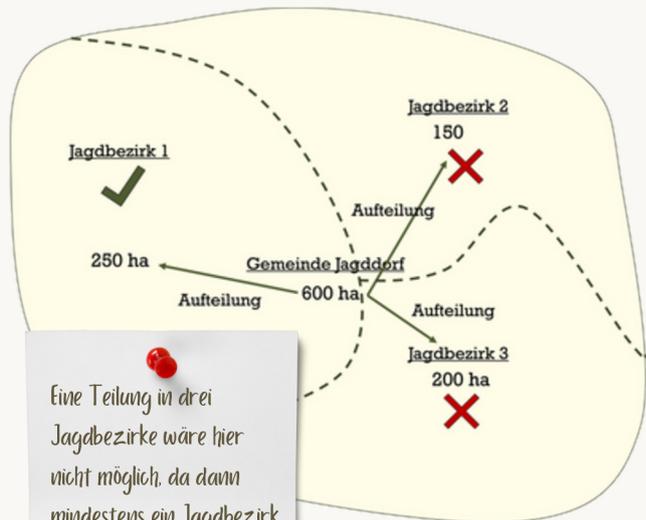
Für sich genommen erreichen beide Gemeinden nicht die erforderliche Mindestgröße von 150 Hektar – gemeinsam können sie jedoch einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden.

- Bei sehr großen Gemeinden kann auch eine Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes erfolgen. Voraussetzung bei einer Teilung ist aber, dass jeder neu entstehende Jagdbezirk eine Fläche von mindestens 250 ha aufweist. Relevant hierfür ist § 8 Abs. 3 BJagdG: „Die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbständige Jagdbezirke kann zugelassen werden, sofern jeder Teil die Mindestgröße von 250 Hektar hat.“





Die Gemeinde Jagddorf mit einer Fläche von 600 ha kann in zwei Jagdbezirke aufgeteilt werden.



Eine Teilung in drei Jagdbezirke wäre hier nicht möglich, da dann mindestens ein Jagdbezirk weniger als 250 ha besitzt.

- Bei einer Teilung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken wird die bestehende Jagdgenossenschaft aufgehoben und es bilden sich an deren Stelle zwei neue Jagdgenossenschaften.
- Werden hingegen innerhalb eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und damit innerhalb einer Jagdgenossenschaft mehrere Reviere verpachtet, bleibt die Jagdgenossenschaft bestehen.
- Merke also: Teilung hat Einfluss auf die Jagdgenossenschaft, Verpachtung aber nicht. Dazu aber auch später noch mehr in dem Kapitel zu § 11 Jagdpacht.

§ 8 Merke

- Voraussetzungen, die alle zusammen zur Bildung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks erfüllt sein müssen:
 - Grundfläche einer Gemeinde, die nicht Eigenjagdbezirk ist und
 - mind. 150 ha aufweist.
- Alle Flächen einer Gemeinde, d. h. auch inkl. befriedeter Bezirke und Flächen, auf denen örtliche Verbote für die Jagd herrschen (§ 20 BJagdG)
- Jagdausübungsberechtigt = Jagdgenossenschaft (§ 9 BJagdG)



Fall 3: Jagdbezirke



Aufgabe

1. Herr Alfred (A) ist Landwirt, Jäger und Eigentümer von 75 ha Ackerfläche. Frau Caesar (C) ist benachbarte Landwirtin von Herrn Alfred, Jägerin und besitzt 300 ha Ackerfläche. Das Revier von C grenzt östlich an das von A an. Herr Bertram (B) ist Eigentümer von 20 ha Wald, der im Süden an die Flächen von A und C angrenzt. Die Grundstücke von Herrn Alfred, Herrn Bertram und Frau Caesar befinden sich alle in der gleichen Gemeinde. Alle drei Personen sind Eigentümer und im Grundbuch für diese Flächen eingetragen.

Außerdem gibt es in der Gemeinde noch weitere land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen von 800 ha, die einer Vielzahl von Eigentümern gehören, die jeweils alle unter 10 ha besitzen. Diese Flächen grenzen alle östlich an die Reviere von B und C. Hinzu kommen noch die befriedeten Bezirke der Gemeinde, die insgesamt 30 ha ausmachen.



1. Bitte skizziere den vorliegenden Sachverhalt.
2. Wenn die Jagd nur in Jagdbezirken zulässig ist, wie verhält es sich dann mit Flächen, die keine Jagdbezirke sind?
3. Welche Arten von Jagdbezirken gibt es?
4. Bitte arbeite die Unterschiede zwischen den zwei verschiedenen Jagdbezirksarten heraus und stelle diese dar.
5. Bitte kennzeichne in unserem Fall, welche Reviere Eigenjagdbezirke sind und welche zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören. Wo darf am Ende die Jagd ausgeübt werden und wo nicht?





Paragrafen für Fall 3:

§ 4 BJagdG

§ 6 BJagdG

§ 7 BJagdG

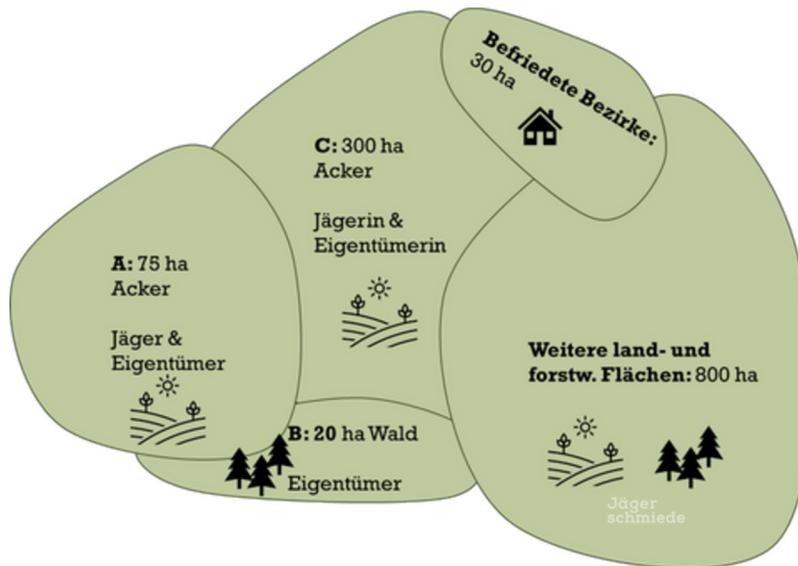
§ 8 BJagdG

Hier hast du Platz den Fall selbst zu lösen. Die Musterlösung folgt auf der nächsten Seite.

Lined writing area for student response.

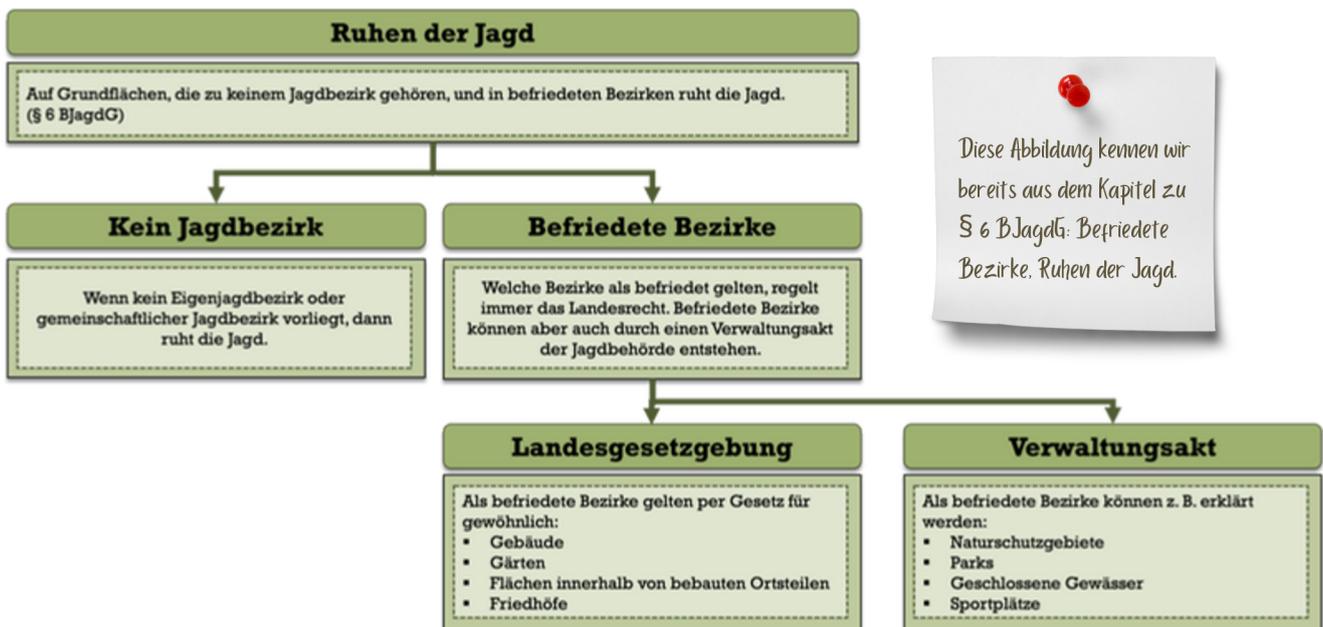


1. Bitte skizziere den vorliegenden Sachverhalt.



2. Wenn die Jagd nur in Jagdbezirken zulässig ist, wie verhält es sich dann mit Flächen, die keine Jagdbezirke sind?

- Außerhalb von Jagdbezirken ruht die Jagd (§ 6 BJagdG). Ausnahmen können von Jagdbehörde erlassen werden.
- Wenn wir von dem Ruhen der Jagd sprechen, dann meinen wir damit, dass in einem bestimmten Gebiet die Jagdausübung (= Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild) nicht gestattet ist.



Diese Abbildung kennen wir bereits aus dem Kapitel zu § 6 BJagdG: Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd.

3. Welche Arten von Jagdbezirken gibt es?

- Eigenjagdbezirke, EJB (§ 7)
- Gemeinschaftliche Jagdbezirke, GJB (§ 8)



4. Bitte arbeite die Unterschiede zwischen den zwei verschiedenen Jagdbezirksarten heraus und stelle diese dar.

Eigenjagdbezirk
(§ 7 BJG)

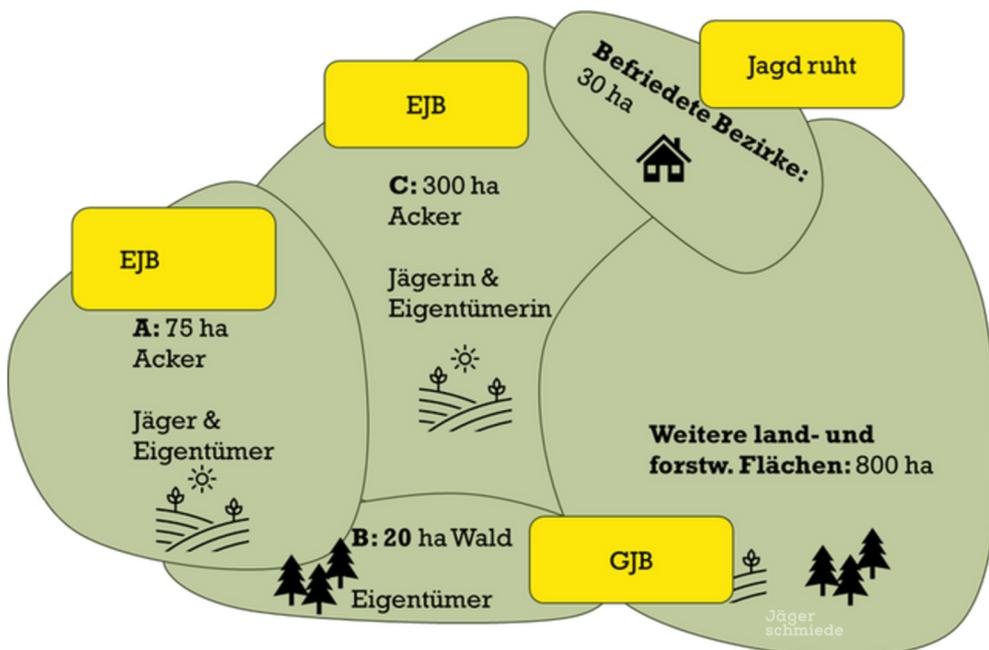
- Mindestgröße: 75 ha
- Zusammenhängende Grundfläche, die land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbar ist
- Eigentum einer Person oder Personengesellschaft
- Jagdausübungsberechtigt = Eigentümer

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk
(§ 8 BJG)

- Mindestgröße: 150 ha
- Grundflächen einer Gemeinde, die nicht EJB sind
- Jagdausübungsberechtigt = Jagdgenossenschaft

Hier kannst du auch noch einmal die für dein Bundesland geltende Musterlösung niederschreiben.

5. Bitte kennzeichne, welche Reviere Eigenjagdbezirke sind und welche zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören. Wo darf am Ende die Jagd ausgeübt werden und wo nicht?



• • •